

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/9d79c7e9-2438-3997-9473-b6b055b20d85

Bibliografie

Titel Gewerbeordnung

Redaktionelle Abkürzung GewO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 7100-1

## § 55e GewO - Sonn- und Feiertagsruhe

- (1) <sup>1</sup>An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren und gastgewerblicher Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten, auch wenn sie unselbständig ausgeübt werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die unter § 55b Abs. 1 fallende Tätigkeit, soweit sie von selbstständigen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.
- (2) Ausnahmen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

